

nach Maßgabe von § 25 TV-L in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung bei der VBL Karlsruhe versichert.«

<sup>21)</sup> Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen der Gastprofessorin/des Gastprofessors zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.

<sup>22)</sup> Hier ist die zutreffende Hochschulart anzugeben.«

## II.

In § 5 Abs. 1 des der Verwaltungsvorschrift beigelegten Dienstvertragsmusters für kurzfristige Gastprofessoren (bis zur Dauer von drei Monaten) wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.

## III.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2007 in Kraft.

GABl. S. 483

### Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors (VwV Professurvertretung)

Vom 29. Juni 2007 – Az.: 13-7342.40/15/1 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Änderung der Anlagen 1 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors:

## I.

Die der Verwaltungsvorschrift beigelegten Musterdienstverträge (Anlagen 1 bis 4) erhalten folgende Fassung:

### Anlage 1 (zu Nr. 2.3)

#### »Musterdienstvertrag\*«

Vertretung einer Professur

Zwischen dem Land Baden-Württemberg  
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich<sup>1)</sup>

folgender

#### Dienstvertrag

geschlossen:

\* Dieser Musterdienstvertrag ist zu verwenden, wenn die Anlagen 2–4 nicht in Betracht kommen.

## § 1

### Einstellung, Beschäftigungsumfang

Herr/Frau ....., geboren am ....., übernimmt mit Wirkung vom ..... die Vertretung der Professur für ....., Besoldungsgruppe W...../ Vergütungsgruppe ....., <sup>2)</sup> an (z. B. Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich) der ..... (Hochschule)

<sup>3)</sup> als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter.

<sup>4)</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter im Umfang von ..... v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

## § 2

### Beschäftigungsdauer

<sup>5)</sup> Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis (Datum). Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, sofern es nicht ausdrücklich verlängert wird.

<sup>6)</sup> Das Dienstverhältnis ist (Zweck der Befristung z. B. bis zur Wiederbesetzung der Professur, für die Dauer der Beurlaubung von ..... ) befristet. Es beginnt am (Datum) und endet mit Erreichen des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf.

<sup>6)</sup> Die Befristung beruht auf .....

## § 3

### Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der der/dem Inhaberin/Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>7) 8)</sup>

(2)  <sup>4)</sup> Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung (z. B. Name des Instituts) (ggf. von ..... bis ..... ) verbunden.

## § 4

### Vergütung

(1) Frau/Herr ..... erhält für die Vertretung eine Vergütung

a)  <sup>4)</sup> in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines Professors des Landes Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe W ..... <sup>9)</sup> nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.<sup>10)</sup>

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechende Anwendung.

b)  <sup>4)</sup> <sup>11)</sup> in Höhe von ..... (z. B. Betrag) monatlich (bei Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist der anteilige Betrag genannt.) § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2)  <sup>3)</sup> Vermögenswirksame Leistungen werden nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes Baden-

Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

- (3)  <sup>12)</sup> Es werden Sonderzahlungen nach den für die beamteten Professorinnen/Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen – derzeit nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 m. w. Ä. (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung – gewährt.

§ 5

*Sonstige Arbeitsbedingungen*

- (1) a) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§ 2, § 3 i. V. m. § 40 Nr. 2, § 24 und § 25 in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung. § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nur, wenn

- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt\* oder
- die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt\*.

Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- <sup>3)</sup> b) Auf das Dienstverhältnis findet Absatz 1 a) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- <sup>13a)</sup> § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

Frau/Herr ..... ist beurlaubte/r Beamtin/Beamter und erhält daher im Krankheitsfall Fortzahlung der Bezüge und Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todes-

fällen nach den für Beamtinnen/Beamte des Landes geltenden Bestimmungen, längstens jedoch für die Dauer der Beurlaubung für die Wahrnehmung der Professurvertretung.

- <sup>13b)</sup> Frau/Herr ..... ist beurlaubte/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und erhält im Krankheitsfall Entgeltfortzahlung nach Maßgabe des § 22 TV-L (ggf. in Verbindung mit § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder), soweit diese Regelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Die Protokollerklärung zu § 13 TVÜ-Länder findet keine Anwendung. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungszeit wird hierbei angerechnet.

- <sup>14)</sup> An Stelle der Anwendung des § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a gilt Folgendes:

- <sup>15)</sup> § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

- (2) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im Sinne des TV-L gelten die Bestimmungen für die beamteten Professorinnen/Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

- <sup>3)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

- <sup>3)</sup> (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

- <sup>3)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt ..... Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurvertreterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflcht finden die für die beamteten Professorinnen/Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Absatz 8 LHG).

- (4) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld (einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten) finden die für Beamtinnen/Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- (5) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 5 TV-L BAT zum

\* Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

- <sup>3)</sup> Ende eines Semesters  
<sup>3)</sup> Ende der Vorlesungszeit  
<sup>4)</sup> .....

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/..... Wochen.

(6) § 37 TV-L (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(7) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 22. November 2005 (GABl. S. 888) in der jeweils geltenden Fassung sowie, falls in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

### Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## § 7

### Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, für Bedienstete des Landes außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort .....

Datum .....

Unterschriften: .....

- <sup>16)</sup> Die/Der Professurvertreter/in wurde über die Arbeitnehmerpflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41100 a informiert.

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- oder andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- 1) Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.
- 2) Eine Vergütungsgruppe darf von einer Staatlichen Hochschule für Musik nur eingetragen werden, wenn ein Tatbestand der Fußnote 11) vorliegt.
- 3) Falls zutreffend, ankreuzen.
- 4) Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.
- 5) Bei Zeitbefristung ankreuzen und ausfüllen.
- 6) Bei Zweckbefristung ankreuzen und ausfüllen.
- 7) Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreterin/Professurvertreter verwiesen werden
- 8) Hier wird die Eintragung der Aufgabenbereiche der/des Professurvertreterin/Professurvertreters empfohlen.
- 9) Bei Vertragsverlängerung vgl. Nr. 6 VwV Professurvertretung.
- 10) Die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen kann an dieser Stelle vereinbart werden. Dabei können die Bestimmungen über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen entsprechend angewandt

werden, um die/den Professurvertreterin/Professurvertreter zu gewinnen, auch wenn eine Berufungsverfahren nicht stattfindet. Nr. 1.4.1 VwV Professurvertretung ist zu beachten.

- 11) Wird an einer Staatlichen Hochschule für Musik eine im außertariflichen Angestelltenverhältnis ausgebrachte Professur (der Vergütungsgruppe I oder II der Vergütungsrichtlinien) aus Anlass der Beurlaubung, Freistellung oder der Teilzeitbeschäftigung des Stelleninhabers vertreten, ist grundsätzlich keine höhere Vergütung zu vereinbaren, als sich nach Vergütungsgruppe II der Vergütungsrichtlinien ergeben würde.
- 12) Nur ankreuzen, so lange ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Landessonderzahlungsgesetz dem Grunde nach besteht.
- 13a) Nur anzukreuzen und auszufüllen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter eine/ein nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubte/r Beamtin/Beamter ist.
- 13b) Nur anzukreuzen und auszufüllen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter eine/ein ohne Bezüge beurlaubter Arbeitnehmer/Arbeitnehmer ist.
- 14) Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen der/des Professurvertreterin/Professurvertreters zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- 15) Anzukreuzen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absehen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.
- 16) Wegen der evtl. erforderlichen Information nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juli 2003, Az.: 1-0361.0-04/5 und Hinweisblatt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

## Anlage 2 (zu Nr. 2.3)

### Musterdienstvertrag

Vertretung einer Professur nach Annahme eines Rufes und bei vorgesehener Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch (Name und Adresschrift der Hochschule)

und

Frau/Herr ..... (Name und Anschrift)

von ..... (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich<sup>1)</sup>

folgender

### Dienstvertrag

geschlossen:

## § 1

### Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr ....., geboren am ....., übernimmt mit Wirkung vom ..... die Vertretung der Professur für ....., Besoldungsgruppe W....., an ..... (z. B. Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich) der ..... (Hochschule)

<sup>2)</sup> als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter.

<sup>3)</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter im Umfang von ..... v.H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

## § 2

### Beschäftigungsdauer

Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis zur Ernennung zur/zum (künftige Amtsbezeichnung). Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des, (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.

## § 3

*Art und Umfang der Aufgaben*

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der der/dem Inhaberin/Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>4) 5)</sup>

(2) <sup>3)</sup> Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung (z.B. Name des Instituts) (ggf. von ..... bis .....) verbunden.

## § 4

*Vergütung*

Frau/Herr ..... erhält für die Vertretung als Vergütung die Besoldungsbezüge (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BBesG), die ihr/ihm nach ihrer/seiner Ernennung zur Beamtin/zum Beamten in Besoldungsgruppe W ..... zustünden.

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechende Anwendung.

<sup>6)</sup> Es werden Sonderzahlungen nach den für die beamteten Professorinnen/Professoren des Landes jeweils geltenden Bestimmungen – derzeit nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) m. w. Ä. gewährt.

## § 5

*Sonstige Arbeitsbedingungen*

(1) a) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen für die/den entsprechenden beamteten Professorin/Professor des Landes mit Ausnahme der Vorschriften über die Versorgung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:

§ 25 TV-L in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, wenn

- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt\* oder

\* Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

– die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt\*.

<sup>2)</sup> Auf das Dienstverhältnis findet Abs. 1 a) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

<sup>7)</sup> An Stelle der Anwendung des § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a) gilt folgendes:

<sup>8)</sup> § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

(2) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

<sup>2)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

<sup>2)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt ..... Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurvertreterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflicht finden die für die beamteten Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(3) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 5 TV-L zum

<sup>2)</sup> Ende eines Semesters

<sup>2)</sup> Ende der Vorlesungszeit

<sup>3)</sup> .....

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/..... Wochen.

(4) § 37 Abs. 1 TV-L (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(5) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 22. November 2005 (GABl. S. 888) in der jeweils geltenden Fassung sowie, falls in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

*Schriftform*

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## § 7

*Anpassungsklausel*

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, für Bedienstete des Landes außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/Beamte des Landes. Im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort .....

Datum .....

Unterschriften: .....

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- oder andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- <sup>1)</sup> Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung/Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.
- <sup>2)</sup> Falls zutreffend, ankreuzen.
- <sup>3)</sup> Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.
- <sup>4)</sup> Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreterin/Professurvertreter verwiesen werden.
- <sup>5)</sup> Hier wird die Eintragung der Aufgabenbereiche der/des Professurvertreterin/Professurvertreters empfohlen.
- <sup>6)</sup> Nur ankreuzen, so lange ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Landessonderzahlungsgesetz dem Grunde nach besteht
- <sup>7)</sup> Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen der Professurvertreterin/des Professurvertreters zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- <sup>8)</sup> Anzukreuzen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter von der Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absehen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.

**Anlage 3**  
(zu Nr. 2.3)

**Musterdienstvertrag**

Vertretung einer Professur nach Annahme eines Rufes  
und bei nachfolgender Beschäftigung  
in einem Angestelltenverhältnis

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Herrn/Frau ..... (Name und Anschrift)

von ..... (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich<sup>1)</sup>  
folgender

**Dienstvertrag**

geschlossen:

## § 1

*Einstellung, Beschäftigungsumfang*

Frau/Herr ....., geboren am ....., übernimmt mit Wirkung vom ..... die Vertretung der Professur für ..... Besoldungsgruppe W....., an ..... Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich ..... der ..... (Hochschule) .....

<sup>3)</sup> als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter.

<sup>4)</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter im Umfang von ..... v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

## § 2

*Beschäftigungsdauer*

Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis zur Einstellung als Professorin/Professor im Arbeitnehmerverhältnis. Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.

## § 3

*Art und Umfang der Aufgaben*

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der der/dem Inhaberin/Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>5) 6)</sup>

(2)  <sup>4)</sup> Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung des (z. B. Name des Instituts) (ggf. von ..... bis .....) verbunden.

## § 4

*Vergütung*

(1) Frau/Herr ..... erhält für die Vertretung eine Vergütung

a)  <sup>4)</sup> in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines Professors des Landes Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe W .....<sup>7)</sup> nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 2 BBesG entsprechende Anwendung.

b)  in Höhe von (z. B. Betrag) ..... monatlich (bei Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist der anteilige Betrag genannt). § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2)  <sup>3)</sup> Vermögenswirksame Leistungen werden nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

(3)  <sup>9)</sup> Es werden Sonderzahlungen nach den für beamtete Professorinnen/Professoren des Landes jeweils geltenden Bestimmungen – derzeit Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) – gewährt.

## § 5

*Sonstige Arbeitsbedingungen*

- (1) a) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§ 2, § 3 i. V. m. § 40 Nr. 2, § 24 und § 25 in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung. § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nur, wenn

- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt\* oder
- die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt\*.

- <sup>3) b)</sup> Auf das Dienstverhältnis findet Abs. 1 a mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- <sup>10a)</sup> § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

Frau/Herr ..... ist beurlaubte/r Beamtin/Beamter und erhält daher im Krankheitsfall Fortzahlung der Bezüge und Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den für Beamtinnen/Beamte des Landes geltenden Bestimmungen, längstens jedoch für die Dauer der Beurlaubung für die Wahrnehmung der Professurvertretung.

- <sup>10b)</sup> Frau/Herr ..... ist beurlaubte/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und erhält im Krankheitsfall Entgeltfortzahlung nach Maßgabe des § 22 TV-L (ggf. in Verbindung mit § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder), soweit diese Regelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Die Protokollerklärung zu § 13 TVÜ-Länder findet keine Anwendung. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungszeit wird hierbei angerechnet.

\* Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

- <sup>11)</sup> An Stelle der Anwendung des § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a gilt Folgendes:

- <sup>12)</sup> § 25 TV-L in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

(2) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die beamteten Professorinnen/Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

- <sup>3)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

- <sup>3)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt ..... Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurvertreterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflicht finden die für die beamteten Professorinnen/Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(4) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld finden die für Beamtinnen/Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(5) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 5 TV-L zum

- <sup>3)</sup> Ende eines Semesters

- <sup>2)</sup> Ende der Vorlesungszeit

- <sup>4)</sup> zum .....

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/..... Wochen.

(6) § 37 TV-L (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(7) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 22. November 2005 (GABl. S. 888) in der jeweils geltenden Fassung sowie, falls in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

*Schriftform*

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## § 7

*Anpassungsklausel*

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, für Bedienstete des Landes außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort .....

Datum .....

Unterschriften: .....

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- 1) Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.
- 2) ????????????????
- 3) Falls zutreffend, ankreuzen.
- 4) Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.
- 5) Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreter verwiesen werden.
- 6) Hier wird die Eintragung der von der/vom Professurvertreterin/Professurvertreter wahrzunehmenden Aufgabenbereiche empfohlen.
- 7) Beachte Nr. 3.3.1 und Nr. 6 VwV Professurvertretung.
- 8) An dieser Stelle kann die Gewährung von Leistungsbezügen und ggf. von Forschungs- und Lehrzulagen an Professurvertreter, die den Ruf endgültig angenommen haben, entsprechend dem anschließenden Professorendienstverhältnis vereinbart werden (vgl. Nr. 1.4.1 VwV Professurvertretung).
- 9) Nur anzukreuzen, so lange ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Landessonderzahlungsgesetz dem Grunde nach besteht.
- 10a) Nur anzukreuzen und auszufüllen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter eine/ein nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubte(r) Beamtin/Beamter ist.
- 10b) Nur anzukreuzen und auszufüllen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter eine/ein ohne Bezüge beurlaubte/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist.
- 11) Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen der/des Professurvertreterin/Professurvertreter zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- 12) Anzukreuzen, wenn die/der Professurvertreterin/Professurvertreter von der Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absahen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.

**Anlage 4**  
(zu Nr. 3.2.3)**Musterdienstvertrag**

Vertretung einer Professur durch einen  
beamteten Professor im Ruhestand oder  
durch einen entpflichteten Professor

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Frau/Herr ..... (Name und Anschrift)

wird vorbehaltlich<sup>1)</sup>

folgender

**Dienstvertrag**

geschlossen:

## § 1

*Einstellung, Beschäftigungsumfang*

Frau/Herr ....., geboren am ....., übernimmt mit Wirkung vom ..... die Vertretung ihrer/seiner bisherigen/der Professur für ..... Besoldungsgruppe W..... an (z. B. Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich) der ..... (Hochschule)

<sup>2)</sup> als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter.

<sup>3)</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter im Umfang von ..... v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

## § 2

*Beschäftigungsdauer*

<sup>4)</sup> Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) ..... bis (Datum) ..... Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, sofern es nicht ausdrücklich verlängert wird.

<sup>5)</sup> Das Dienstverhältnis ist (Zweck der Befristung z. B. bis zur Wiederbesetzung der Professur, ..... ) befristet. Es beginnt am (Datum) ..... und endet mit Erreichen des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des (Datum) ....., ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf.

<sup>4) 5)</sup> Die Befristung beruht auf .....

## § 3

*Art und Umfang der Aufgaben*

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der der/dem InhaberInhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG – vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>6) 7)</sup>

(2)  <sup>3)</sup> Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung (z. B. Name des Instituts) (ggf. von ..... bis ..... ) verbunden.

§ 4

Vergütung

(1) Frau/Herr ..... erhält für die Vertretung eine Vergütung

a)  <sup>3)8)</sup> in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines Professors des Landes Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe W ..... /C .....<sup>9)</sup>, nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechende Anwendung.

b)  <sup>3)8)10)</sup> in Höhe von ..... (z.B. Betrag) monatlich (bei Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist der anteilige Betrag genannt). § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) findet entsprechende Anwendung.

(2)  <sup>3)</sup> Vermögenswirksame Leistungen werden nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§ 2, § 3 i. V. m. § 40 Nr. 2 und § 24.

(2) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im Sinne des TV-L gelten die Bestimmungen für die beamteten Professorinnen/Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

<sup>2)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

<sup>2)</sup> Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt ..... Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professorvertreterin/der Professorvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflcht finden die für die beamteten Professorinnen/Professoren des Landes Baden-Württemberg je-

weils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(4) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung finden die für Beamtinnen/Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(5) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 5 TV-L zum

<sup>2)</sup> Ende eines Semesters

<sup>2)</sup> Ende der Vorlesungszeit

<sup>3)</sup> zum .....

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/..... Wochen.

(6) § 37 TV-L (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(7) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 22. November 2005 (GABl. S. 888) in der jeweils geltenden Fassung sowie, falls in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort .....

Datum .....

Unterschriften: .....

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

<sup>1)</sup> Ausfüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.

<sup>2)</sup> Falls zutreffend, ankreuzen.

<sup>3)</sup> Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.

<sup>4)</sup> Bei Zeitbefristung ankreuzen und ausfüllen.

<sup>5)</sup> Bei Zweckbefristung ankreuzen und ausfüllen.

<sup>6)</sup> Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreterin/Professurvertreter verwiesen werden.

<sup>7)</sup> Hier wird die Eintragung der wahrzunehmenden Aufgabenbereiche empfohlen.

<sup>8)</sup> Die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes über das Zusammenreffen von Vergütungen mit Verwendungseinkommen sind zu beachten.

<sup>9)</sup> Vgl. Nr. 3.2.1 und Nr. 6 VwV Professurvertretung.

<sup>10)</sup> Einer/Einem verpflichteten Professorin/Professor kann nur eine Vergütung bis zur Höhe der zuletzt zustehenden Unterrichtsgeldabfindung gewährt werden.«.

## II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2007 in Kraft.

GABl. S. 486

**Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst  
über das Dienstverhältnis der Tutoren  
(sogenannte Fachtutoren) und  
der wissenschaftlichen Hilfskräfte  
an einer Pädagogischen Hochschule**

Vom 12. Juli 2007 – Az.: 13-0341.1/11/12 –

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Verwaltungsvorschrift über das Dienstverhältnis der Tutoren (sogenannte Fachtutoren) und der wissenschaftlichen Hilfskräfte an einer Pädagogischen Hochschule:

### I.

Das Dienstverhältnis der Tutoren (sogenannte Fachtutoren) und der wissenschaftlichen Hilfskräfte an einer Pädagogischen Hochschule wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 wie folgt neu geregelt:

### 1 Aufgaben der Tutoren

1.1 Studentischen Hilfskräften können die Aufgaben von Tutoren (sogenannte Fachtutoren) übertragen werden. Ihre Tätigkeit dient zugleich der eigenen fachlichen Ausbildung; darauf ist bei der Zuweisung der Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

1.2 Tutoren (sogenannte Fachtutoren) haben insbesondere folgende Aufgaben:

Anleitung zum Studium,

Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes, Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff.

### 2 Arbeitszeit, Vergütung

2.1 Der Beschäftigungsumfang der Tutoren und der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Pädagogischen Hochschulen darf 42 Monatsstunden nicht überschreiten.

2.2 Die Vergütung der Tutoren wird je geleistete Arbeitsstunde auf 7,50 €, die der wissenschaftlichen Hilfskräfte (mit abgeschlossenem Hochschulstudium) auf 9,11 € festgesetzt.

### 3 Beschäftigungsdauer

Der Dienstvertrag ist in der Regel auf ein Semester zu befristen. Bezüglich der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses wird auf § 2 Abs. 1 WissZeitVG hingewiesen, nach dem die Beschäftigung nur bis zur Dauer von sechs Jahren zulässig ist.

## II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

GABl. S. 494

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

### Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Änderung von Gemeindegrenzen

Vom 18. Juni 2007 – Az.: 83-Fl-2048/446 –

Beteiligte Gemeinden und Landkreise	Art der Gebietsänderung	Zustandekommen	Tag der Rechtswirksamkeit
Vaihingen an der Enz und Sersheim, beide Landkreis Ludwigsburg	Umgliederung bewohnter Gebietsteile mit 15 a 37 m <sup>2</sup> Zugang für die Stadt Vaihingen an der Enz; Sersheim tritt ab an Vaihingen an der Enz 15 a 37 m <sup>2</sup> .	Durchführung der Flurbereinigung Vaihingen an der Enz (Neubaustrecke) durch die untere Flurneuordnungsbehörde des Landratsamts Ludwigsburg unter Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes	31. Mai 2007
Vaihingen an der Enz und Oberriexingen, beide Landkreis Ludwigsburg	Umgliederung unbewohnter Gebietsteile mit 33 a 07 m <sup>2</sup> Mehrzugang für die Stadt Vaihingen an der Enz; Vaihingen an der Enz tritt ab an Oberriexingen 2 ha 01 a 53 m <sup>2</sup> , Oberriexingen tritt ab an Vaihingen an der Enz 2 ha 34 a 60 m <sup>2</sup> .		
Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg und Illingen, Enzkreis	Flächengleiche Umgliederung unbewohnter Gebietsteile von je 5 ha 65 a 20 m <sup>2</sup>		

GABl. S. 494